

Änderung des 12.05.1 Bebauungsplan „Andritzer Reichstraße“

1. Änderung

XII.Bez., KG Andritz

Graz,16.11.2017

Zur Fassung:

GZ: A14-048434/2017

12.05.2 Bebauungsplan

„Andritzer Reichstraße“

2. Änderung

XII.Bez., KG Andritz

Beschluss

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Ausgangslage

Die Stadt Graz beabsichtigt, den rechtswirksamen 12.05.1 Bebauungsplan „Andritzer Reichstraße“, 1. Änderung GZ: A 14-K-569/1996-12 zu ändern.

Die Änderung des (jetzigen rechtswirksamen) 12.05.1 Bebauungsplanes, 1.Änderung, zur Fassung des (neu zu erstellenden) 12.05.2 Bebauungsplanes, 2. Änderung umfasst die Änderung der Verordnung.

Der 12.05.2 Bebauungsplan beinhaltet zur Vermeidung von Widersprüchen eine rechtskonforme Anpassung an übergeordnete Planungen der Gemeinde. Dazu sieht das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 StROG idF LGBI 139/2015 unter §40 Abs 4 Z1 die Möglichkeit für die Erlassung von Bebauungsplänen jedenfalls zu erfolgen hat:

1. Nach einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen der Gemeinde, zumindest im Anlassfall

Der 12.05.1 Bebauungsplan „Andritzer Reichstraße“, 1. Änderung wurde am 29.11.2001 im Gemeinderat beschlossen. Der Bebauungsplan sah einen Verwendungszweck „Reines Wohngebiet“ für das gesamte Bebauungsplangebiet vor.

Im rechtsgültigem 3.0 Flächenwidmungsplan ist für das gegenständliche Bebauungsplangebiet „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 ausgewiesen. Im 4.0 Flächenwidmungsplan – 2. Entwurf (GR-Beschluss vom 16.06.2016, Endbeschluss am 11.05.2017, noch nicht rechtskräftig) ist für das gegenständliche Bebauungsplangebiet „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,3-0,6 ausgewiesen.

Um den derzeit bestehenden Widerspruch zu übergeordneten Planung zu vermeiden, wird der 12.05.1 Bebauungsplan „Andritzer Reichstraße“, 1. Änderung, zum 12.05.2 Bebauungsplan „Andritzer Reichstraße“, 2. Änderung in folgenden Punkten geändert:

VERORDNUNG:

§ 2 ÄNDERUNG des §5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 12.05.1

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 ÄNDERUNG des §9 Verwendungszweck des BEBAUUNGSPLANS 12.05.1

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §9 Verwendungszweck. Als Verwendungszweck sind alle im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Nutzungen zulässig.

Diese Änderungen haben keine Rückwirkung auf Dritte. Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 29.11.2001 beschlossenen 12.05.1 Bebauungsplan „Andritzer Reichstraße“, 1. Änderung GZ.: A 14-K-569/1996-12 bleiben aufrecht. Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

2. ALLGEMEINES

- Der 12.05.2 Bebauungsplan „Andritzer Reichstraße“, 2. Änderung besteht aus dem Verordnungstext und dem Erläuterungsbericht. Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Für den Gemeinderat:
DI Bernhard Inninger
(elektronisch gefertigt)